



AMTSBLATT

74. Jahrgang

16. April 2019

Nr. 9

INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Vollzug der Umweltgesetze; Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz S. 102

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Vollzug der Umweltgesetze;
Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)

Vorhaben: Neubau einer Wirtschaftswegefurt über den Kuffmühlgraben in Oberkaltbrunn im Stadtgebiet Rosenheim

Ca. 120 m westlich des Ortsteils Oberkaltbrunn soll über den Kuffmühlgraben eine Wirtschaftswegefurt angelegt werden. Die Querung des Kuffmühlgrabens erfolgt ca. 200 m Oberstrom der Einmündung des Kuffmühlgrabens in die Kalten. Die Furt verbindet bestehende Wirtschaftswege.

Geplant ist die Furt mit unten liegenden Rechteckquerschnitt mit einer lichten Weite von 3 m und einer lichten Höhe von 1 m. Die Furt dient dazu die landwirtschaftlichen genutzten Flächen zwischen B15 neu und dem Kuffmühlgraben / Ängerbach zu bewirtschaften. Die Furt stellt einen Ersatzbau einer zwischenzeitlich abgebrochenen Brücke dar.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Rahmen dieser Vorprüfung soll abgeschätzt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter hat.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG hat im vorliegenden Fall ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan definierten Maßnahmen und Vorkehrungen stellen sicher, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, dem Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft, die Kultur- und sonstige Sachgüter bestehen.

Insbesondere sind durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Aufwertungsmaßnahmen

- a) keine artenschutzrechtlichen Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG,
- b) keine erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes,
- c) keine erheblichen Wechselwirkungen zu befürchten.

Ferner ist mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen, da die Furt lediglich von den anliegenden Landwirten zur Bewirtschaftung bereits landwirtschaftlich genutzter Flächen in Anspruch genommen wird.

Auch durch das verschmutzte Oberflächenwasser bestehen keine Gefahren für die Schutzgüter, da dieses über die bestehende Ortskanalisation abgeleitet wird.

Es ist insgesamt nur mit einer sehr geringen Beeinträchtigung während der Bauphase, welche mit zwei Wochen veranschlagt ist, sowie in der Zeit der Entwicklung der Neupflanzungen entlang der Böschung, zu rechnen.

Die Stadt Rosenheim, Umwelt- und Grünflächenamt, als zuständige Behörde stellt deshalb gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Rosenheim, den 9. April 2019

Cybulska
Baudezernent